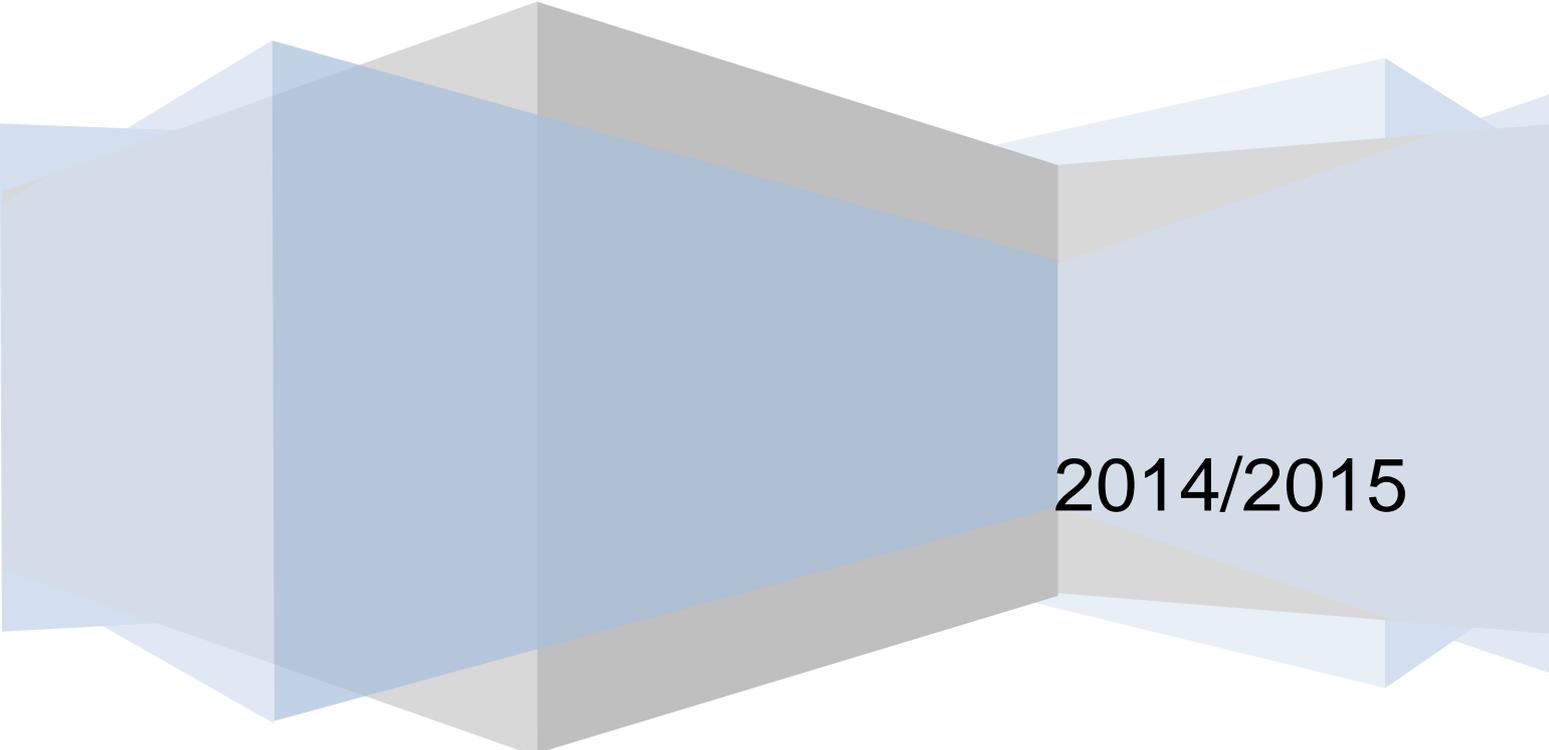


**Erläuterungen
für das Auswahlverfahren
zum/zur bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger/-in
in der Freien Hansestadt Bremen**



2014/2015

Inhaltsverzeichnis

1. Aufbau des Auswahlverfahrens	5
2. Die Bewerberphase	5
2.1 Modul 1 – Bildungsabschlüsse und Fortbildungen.....	5
2.2 Modul 2 – Praktische Berufserfahrung	6
2.3 Zusatz- und Minuspunkte in der Bewerberphase	6
3. Das Vorstellungsgespräch	7
3.1 Modul 3 – (bevollmächtigte) Bezirksschornsteinfegermeister	7
3.2 Modul 4 – Erstbewerber um einen Kehrbezirk.....	7
4. Zusatzpunkte für besondere Fähigkeiten oder Kompetenzen	8
Anhang / Anlagen.....	8

Nach § 9 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I Seite 2242), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2467) geändert worden ist, ist die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger¹ für einen Bezirk von der zuständigen Behörde auszuschreiben. Grundlage für das Auswahlverfahren ist die Verordnung über das Ausschreibungsverfahren und die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 4. August 2014 (BremGBI. S. 382). Zuständige Behörde ist der Senator für Inneres und Sport gemäß § 1 Abs. 1 der Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 29. Juli 2014 (Brem.ABl. S. 698).

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger kann bestellt werden, wer die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks (Ablegung der Meisterprüfung, Eintragung in die Handwerksrolle) besitzt. Die Auswahl zwischen den Bewerbern und Bewerberinnen ist nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorzunehmen.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern darf insbesondere die Vorlage folgender Unterlagen verlangt werden:

1. Eine schriftliche Bewerbung unter Bezugnahme auf diese Ausschreibung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Wohnanschrift und eine Telekommunikationsnummer enthält und unterschrieben ist,
2. ein tabellarischer Lebenslauf, der genaue und vollständige Angaben über die schulische und berufliche Vorbildung sowie den beruflichen Werdegang enthält,
3. Zeugnisse über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Falle einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
4. Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten, beispielsweise Bestellsurkunden, Arbeitsverträge,
5. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in der Handwerksrolle oder den Nachweis über die Eintragung in der Handwerksrolle,
6. Nachweise über zusätzliche Qualifikationen oder Abschlüsse, von denen nach Maßgabe der „Erläuterungen für das Auswahlverfahren zum/zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/-in in der Freien Hansestadt Bremen“ nur jene berücksichtigt werden, die einen unmittelbaren Bezug zu der ausgeschriebenen Tätigkeit haben,
7. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O) gemäß § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes, das die Bewerberin oder der Bewerber in der Regel bei der für sie oder ihn zuständigen Meldebehörde beantragt und das sodann vom Bundesamt für Justiz unmittelbar an den Senator für Inneres und Sport übersandt wird. Hier ist der Verwendungszweck „Bewerbung als bevollmächtigte/-r Bezirksschornsteinfeger/-in“ anzugeben. Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutsche, sondern die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz haben, haben ein entsprechendes Zeugnis vorzulegen,
8. eine Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen den Bewerber oder die Bewerberin strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,
9. eine Erklärung zu den wirtschaftlichen Verhältnissen,

¹ In der Erläuterung für das Auswahlverfahren wird wegen der Lesbarkeit nur die männliche Form gebraucht. Frauen sind gleichermaßen gemeint.

10. gegebenenfalls eine Erklärung zu einer bisherigen Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger einschließlich der Erklärung, dass bei einer Bestellung eine vorhandene Bestellung aufgegeben wird sowie eine Zustimmung zur Einsichtnahme in die Personalakte,
11. eine Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister oder bei Bewerbern und Bewerberinnen, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der Bewerber oder die Bewerberin vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben hat und die durch diese Stelle bescheinigt wurde.

1. Aufbau des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren besteht aus zwei oder drei Schritten: Der formellen und inhaltlichen Prüfung der Bewerbungsunterlagen, der Bewerberphase und bei Bedarf dem Vorstellungsgespräch.

In **Phase I** erfolgt die formelle Prüfung der Bewerbungsunterlagen. Diese sind auf Vollständigkeit, fristgerechten Eingang sowie auf Vorliegen des Meisterabschlusses zu überprüfen. Darüber hinaus sind das Führungszeugnis und das Gewerbezentralregister des Bewerbers auf schwerwiegende Eintragungen hin zu kontrollieren. Liegen solche vor, kann die Behörde im Rahmen ihres Ermessens entscheiden, ob der Bewerber bereits im Vorfeld des eigentlichen Auswahlverfahrens ausgeschlossen wird. Maßgeblich sind hierbei vor allem die Schwere, Berufsbezogenheit und der Zeitpunkt der Eintragung.

Im Anschluss daran beginnt die Bewerberphase (**Phase II**). Die Bewerber erhalten hier nach Maßgabe der Module 1 und 2 Punkte für ihre Bildungsabschlüsse, Fortbildungen sowie für die praktische Berufserfahrung. Zusätzlich werden Plus- und Minuspunkte vergeben. Die Bewerber mit den höchsten Punktzahlen (Menge der Bewerber wird individuell festgesetzt) können anschließend zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden. Die Behörde hat die Möglichkeit, den Kehrbezirk nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Vorstellungsgespräch zu vergeben.

In der Vorstellungsphase (**Phase III**) werden die Bewerber entweder nach dem Modul 3 (bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger) oder nach dem Modul 4 (Erstbewerber um einen Kehrbezirk) bewertet. Die maximal erreichbare Punktzahl beider Module ist identisch, um die Chancengleichheit zu gewährleisten.

Die Anzahl der Punkte aus Phase II bildet die Basis für ein eventuell zu führendes Vorstellungsgespräch und wird um die Folgepunkte aus Modul 3 und 4 ergänzt. Die Punkte richten sich nach der Tabelle in Anlage 2 (im Folgenden: „Matrix“) und sind mit dem entsprechenden Multiplikator zu gewichten.

2. Die schriftliche Wertung der Bewerbungen

2.1 Modul 1 – Bildungsabschlüsse und Fortbildungen

Das Modul 1 bewertet unter Punkt 1.1 und 1.2 der Matrix die beruflichen Bildungsabschlüsse. Unter Punkt 1.3 der Matrix werden die Zusatzqualifikationen und Sachkundenachweise und unter Punkt 1.4 der Matrix die Fortbildungsmaßnahmen innerhalb der letzten sieben Jahre vor dem Bewerbungsjahr bewertet. Die Punkte sind dabei auf Basis der erzielten Noten und der Wertigkeit der Prüfungsleistung bzw. der Fortbildungsmaßnahme zu verteilen. Unter Punkt 1.3 ist eine maximale Punktzahl von 12 Punkten und unter 1.4 ist eine maximale Punktzahl von 10 Punkten zu erreichen (Deckelung).

Welche Fortbildungen im Rahmen der Bewerberphase berücksichtigt werden, ergibt sich aus Anlage 1. Hier ist darauf zu achten, dass eine Vergleichbarkeit der verschiedenen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen hergestellt wird.

Im Punkt 1.1 der Matrix ist die Gesellenprüfung oder ein gleichwertiger Abschluss zu überprüfen. Der Durchschnitt der Gesamtnote ist an dieser Stelle maßgebend. Da die Gesellenprüfung in der Wertigkeit an unterster Stelle steht, ist die Heranziehung der Durchschnittsnote ausreichend. Aufgrund dieser Wertigkeit erhält die Gesellenprüfung den Multiplikator 1.

Von größerer Bedeutung ist die Meisterprüfung (Punkt 1.2 der Matrix) bzw. ein gleichwertiger Abschluss. Da die Meisterprüfung in aller Regel aus vier Teilen besteht, ist auch jeder dieser

Teile gesondert zu berücksichtigen. Bei einer Befreiung vom Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse sowie wirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnisse nach § 46 Absatz 3 Handwerksordnung wird (wenn keine gesonderte Note vergeben wurde) die Note „befriedigend“ angenommen. Die jeweilige Note bestimmt die Punktzahl. Die Gesamtpunktzahl der vier Teilprüfungsergebnisse wird anschließend mit dem Faktor 2 multipliziert.

Die Zusatzqualifikationen und Sachkundenachweise (z. B. Asbest-Sachkunde) werden unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs in jedem Fall bewertet, da die Kenntnisse auf Dauer ausgerichtet sind und unter Punkt 1.3 der Matrix erfasst (siehe Anlage 1).

Die Fortbildungen der vergangenen sieben Jahre werden unter Punkt 1.4 der Matrix berücksichtigt. Die Erfassung erfolgt auf dem Tabellenblatt Fortbildungen und wird als Summe auf dem Tabellenblatt Auswertung dargestellt. Die Punkte werden nach Maßgabe der Anlage 1 verteilt.

2.2 Modul 2 – Praktische Berufserfahrung

Ein weiteres Kriterium im Rahmen der Bewerberphase ist die praktische Berufserfahrung. Der Gewichtungsfaktor für die Berufserfahrung liegt deutlich unter dem der Bildungsabschlüsse und Fortbildung (vgl. Verwaltungsgericht Augsburg, Urteil vom 06.10.2010, Az: Au 4 K 10.607; Verwaltungsgericht Düsseldorf, Beschluss vom 09.10.2010, Az: 3 L 529/10).

In Punkt 2.1 der Matrix wird die Schornsteinfegertätigkeit ohne Ausbildungszeit bewertet. Dazu zählt die Zeit als Geselle, Meistergeselle und Bezirksschornsteinfegermeister/ bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger. Um die Arbeitserfahrung in angemessener Weise in die Entscheidung einfließen zu lassen, findet eine Staffelung der Arbeitsjahre statt. Um eine unstatthafte Bevorzugung älterer Schornsteinfeger zu verhindern, nimmt die Punktzahl pro Stufe ab. Zusätzlich werden für Zeiten des Mutterschutzes, Wehr- oder Zivildienstes 0,2 Punkte vergeben. Punkt 2.1 der Matrix hat den Multiplikator zwei. Angefangene Jahre bis sechs Monate werden nicht angerechnet, **über sechs Monate zählen als volles Jahr**.

Auch die Berufserfahrung als Bezirksschornsteinfegermeister/ bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger darf nicht zu einer unstatthafte Bevorzugung führen. Vor diesem Hintergrund erhält der Bewerber für zwei Jahre Berufserfahrung als Bezirksschornsteinfegermeister/ bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger zusätzlich zu den Punkten für seine Berufstätigkeit 0,1 Punkte. Der Multiplikator ist mit eins bewertet.

2.3 Zusatz- und Minuspunkte in der Bewerberphase

Minuspunkte werden **ausschließlich** für Eintragungen im Führungszeugnis oder im Gewerbezentralregister vergeben. Die Zahl der Minuspunkte richtet sich nach dem Einzelfall, der Schwere, Berufsbezogenheit und dem Zeitpunkt der Eintragung.

Zusatzpunkte werden vergeben z. B. für besonderes oder langjähriges Engagement in Handwerksorganisationen (z. B. Innung, Gewerkschaft), Ehrenämter, die z. B. über die bloße Mitgliedschaft in verschiedenen Organisationen oder Vereinen hinausgehen (gewertet werden z. B. aktive Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr oder dem Technischen Hilfswerk). Sowohl der Punktabzug als auch die Punktvergabe erfolgt im Ermessen der Behörde. Eine Gewichtung für dieses Modul erfolgt nicht.

Mit der Vergabe von Zusatz- und Minuspunkten endet die Bewerberphase. Es ist anschließend nach der Zwischensumme eine Rangfolge zu bilden und zu bestimmen, wie viele bzw. ob Bewerber zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden. Zum Bewerbungsgespräch eingeladene bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger, die ihren Bezirk in einem anderen Bundesland haben, müssen ihre Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre Personalakte erteilen.

3. Das Vorstellungsgespräch

3.1 Modul 3 – (bevollmächtigte) Bezirksschornsteinfegermeister

Das Modul 3 ist ausschließlich für Bewerber vorgesehen, die bereits als Bezirksschornsteinfegermeister bzw. bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger tätig waren. Die aus Anlage 2 ersichtlichen Kriterien werden im Vorstellungsgespräch abgefragt bzw. aus den Personalakten ermittelt und mit Bonus- oder Maluspunkten bewertet. In diesem Modul können maximal 22,5 Punkte erreicht werden. Insgesamt wird hier die bisherige Arbeitsweise des Bewerbers als Bezirksschornsteinfegermeister bzw. bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger sowie die weiterführende bzw. zukünftige Betriebsplanung beurteilt.

Die Kenntnisse der gesetzlichen Grundlagen und der sich daraus ergebenden hoheitlichen Aufgaben sowie die Herangehensweise an eine Feuerstättenabnahme und beim Erkennen einer nicht abgenommenen und gefährlichen Feuerstätte sowie der bisherigen Arbeitsweise erfolgt in Punkt 3.1. In Punkt 3.2 wird die bisherige Betriebsführung, also die ordnungsgemäße Kehrbezirks- und Kkehrbuchführung überprüft. Für die ordnungsgemäße Kkehrbuchführung gibt es zwei Punkte, für die ordnungsgemäße Kkehrbezirksführung drei Punkte. Je nach Schwere der Verstöße oder Vorkommnisse kann die Punktzahl im Rahmen des Ermessens bis auf Null reduziert werden.

In den Punkten 3.2 und 3.3 können nach pflichtgemäßem Ermessen Punktabzüge vorgenommen werden, wenn dies aufgrund der Arbeits- und Verhaltensweise des Bewerbers angezeigt ist, beim Vorliegen begründeter Beschwerden oder wenn bereits Ordnungsmaßnahmen gegen ihn ergriffen worden sind. Punkt 3.3 berücksichtigt ebenfalls die bisherige Arbeitsweise des Bewerbers und seine Betriebsplanung. Hier werden Faktoren zur Qualitätssicherung und Führung des Betriebes abgefragt. Der Multiplikator liegt bei 0,25.

In Punkt 3.4 kann der Bewerber aufzeigen, welche Personalentwicklung er für seinen Betrieb anstrebt und welche Fortbildungen er für sich und seine Mitarbeiter plant. Der Multiplikator beträgt 0,5

3.2 Modul 4 – Erstbewerber um einen Kkehrbezirk

Das Modul 4 ist ausschließlich für Erstbewerber um einen Kkehrbezirk bestimmt. Die maximal erreichbare Punktzahl entspricht dem Modul 3 (ohne Abzüge durch die Punkte 3.2 und 3.3). Die entsprechenden Einzelkompetenzen werden anhand des Gespräches sowie aufgrund von vorgelegten Nachweisen beurteilt.

Genau wie im Modul 3 werden im Modul 4 unter 4.1 die Kenntnisse der gesetzlichen Grundlagen und die sich daraus ergebenden hoheitlichen Aufgaben sowie die Herangehensweise an eine Feuerstättenabnahme und das beim Erkennen einer nicht abgenommenen und gefährlichen Feuerstätte zu erwartendes Vorgehen abgeprüft.

Kernpunkt des Moduls ist Punkt 4.2 – Planung des Betriebskonzepts bzw. der Businessplan. Der Businessplan stellt jedoch keine zwingende Voraussetzung dar, da er im Handwerk nicht grundsätzlich als üblich gilt. Liegt kein Businessplan vor, muss der Bewerber die Einzelkriterien durch eine gesonderte Präsentation bzw. im Gespräch nachweisen, um Punkte zu erhalten. Auch das bloße Vorlegen eines Businessplanes reicht nicht aus, damit der Bewerber die Punkte erhält. Er muss im Rahmen des Vorstellungsgespräches seine Vorstellungen deutlich machen und spezifische Fragen dazu beantworten können. Das Betriebskonzept beinhaltet in der Regel eine umfassende Planung des zukünftigen Unternehmens und dessen Führung. Es können folglich nicht alle darin enthaltenen Punkte bewertet werden. Vor diesem Hintergrund werden lediglich die nachstehenden Inhalte berücksichtigt.

Im Modul 4.3 werden die geplanten und auch erwarteten Maßnahmen zum Qualitätsmanagement / Qualitätssicherungsmaßnahmen geprüft. Der Bewerber soll hier aufzeigen, welche Instrumente er einsetzen wird, damit er Informationen zu einzelnen Haushalten und somit zur Zufriedenheit der Kunden immer parat hat.

Das letzte Beurteilungskriterium im Modul 4 ist die Planung der Personalentwicklung. Gefragt wird, ob der Bewerber beabsichtigt auszubilden und wie er seine persönlichen Fort- und Weiterbildung bzw. die seiner Beschäftigten plant. Der Bewerber hat die Vorstellungen über seine weitere Fort- und Weiterbildung mit konkreten Beispielen darzulegen und aufzuzeigen, wie er seine Auszubildenden und Beschäftigten dabei unterstützt.

4. Zusatzpunkte für besondere Fähigkeiten oder Kompetenzen

Am Ende der Vorstellungsphase kann die Behörde im Rahmen ihres Ermessens noch Punkte für besondere Fähigkeiten oder Kompetenzen der Bewerber vergeben, wie kaufmännisches Denken oder Organisationsfähigkeit. Zu den Soft Skills gehören unter anderem: Ausdrucksfähigkeit, Verhandlungssicherheit, Sozialverhalten, Kritikfähigkeit, Teamfähigkeit etc. Eine Gewichtung erübrigt sich auch hier. Hier sind maximal 5 Punkte zu vergeben.

Abschließend wird eine Rangliste aus den Ergebnissen der Bewerber- und Vorstellungsphase gebildet. Der Bewerber auf Ranglistenplatz 1 erhält den Zuschlag.

Anlagen

Anlage 1

Übersicht über die zu berücksichtigenden Zusatzqualifikationen, Sachkundenachweise und Fortbildungen

Anlage 2

Kriterienkatalog für das Auswahlverfahren (Matrix)

Berufsbezogene Zusatzqualifikationen, Sachkundenachweise und Fortbildungen für die Tätigkeit als „bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger“

Es werden schornsteinfegerhandwerksnahe Zusatzqualifikationen sowie allgemeine handwerksnahe Sachkundenachweise und Fortbildungen anerkannt, sofern sie für die Tätigkeit als „bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger“ relevant sind. Nicht anerkannt werden Fort- und Weiterbildungen, die einem anderen Handwerksberuf nach Handwerksordnung zu zuordnen sind oder zu einer Ausübungsberechtigung in einem anderen Handwerksberuf führen.

Unter 1.3 der Matrix erfasst:

Anerkannte Zusatzqualifikationen sind z. B. Energieberater im Handwerk, Brandschutztechniker.

Schornsteinfegerhandwerksnahe Sachkundenachweise sind z. B. Arbeiten an Asbestzementprodukten mit geringer Exposition.

Unter 1.4 der Matrix erfasst:

Schornsteinfegerhandwerksnahe Fortbildungen sind z. B. Kehrbuchführung, Anwendung der 1.BlmschV

Allgemeine handwerksnahe Sachkundenachweise sind z. B. Asbestsachkunde, Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten, Hygieneschulungen für raumluftechnische Anlagen (RLT) nach VDI 6022-Kategorie A

Allgemeine handwerksnahe Fortbildungen sind z. B. Bewertung von Wärmebrücken, Luftdichtheitsmessung nach DIN EN 13829

Nicht anerkannt werden z. B. Meisterprüfung im SHK-Handwerk, Kundendiensttechniker SHK, Qualitätsbetrieb nach WHG.

Bewertung von Zusatzqualifikationen, Sachkundenachweisen und Fortbildungen:

Zusatzqualifikationen mit Abschluss, die mit erheblichem Zeitaufwand verbunden sind, können mit bis zu 5 Punkten bewertet werden (z. B. mit mehr als 200 Stunden nachgewiesener Vorbereitungs- bzw. Unterrichtszeit). Andere Zusatzqualifikationen werden mit 2 Punkten bewertet.

Sachkundenachweise von einer Dauer:

- | | |
|--|-------------|
| ➤ bis einschließlich 8 Stunden | 0,2 Punkte, |
| ➤ mehr als 8 Stunden bis einschließlich 16 Stunden | 0,5 Punkte, |
| ➤ mehr als 16 Stunden | 0,8 Punkte. |

Fortbildungen von einer Dauer:

- | | |
|--|-------------|
| ➤ bis einschließlich 4 Stunden | 0,1 Punkte, |
| ➤ bis einschließlich 8 Stunden | 0,2 Punkte, |
| ➤ mehr als 8 Stunden bis einschließlich 16 Stunden | 0,5 Punkte, |
| ➤ mehr als 16 Stunden | 0,8 Punkte. |

Die Eignung und Qualität von Fortbildungsveranstaltungen der handwerklichen Fachverbände, Kammern, Behörden sowie Veranstaltern, deren Hauptziel es ist, Fortbildungen anzubieten und deren Veranstaltungen produktneutral (Firmenschulungen) durchgeführt werden, wird unterstellt. Im Einzelfall können auch Veranstaltungen von anderen Veranstaltern akzeptiert werden.